



© R K by Felix J. Frobel /PIXELIO

Brauchtumsfeuer

Informationsblatt der MA 36
06/2016



StadT+Wien
Wien ist anders.

Allgemeines

Brauchtumsfeuer dürfen im Rahmen der Wiener Brauchtumsfeuer-Verordnung vom 21. Juni 2012 abgebrannt werden.

Brauchtumsfeuer im Sinn der Verordnung sind Feuer, die im Rahmen von allgemein zugänglichen, der Pflege von volkstümlichen oder religiösen Bräuchen dienenden Veranstaltungen (Brauchtumsveranstaltungen) abgebrannt werden dürfen.

Als solche Feuer gelten:

1. **Osterfeuer:** Das Abbrennen des Feuers ist vom Karsamstag bis Ostersonntag einmalig zulässig;
2. **Feuer zur Sommersonnenwende:** Das Abbrennen des Feuers ist vom Samstag, der dem 21. Juni vorangeht, bis Sonntag, der dem 21. Juni folgt, einmalig zulässig und
3. **sonstige Feuer im Rahmen von in Wien anerkannten Brauchtumsveranstaltungen,** wenn sie auf eine langjährige, gelebte Tradition mit Brauchtumshintergrund zurück gehen.

Zulässige Materialien

Brauchtumsfeuer dürfen ausschließlich mit trockenem, unbehandeltem Holz beschickt werden.

Zum Entzünden oder zur Aufrechterhaltung eines Brauchtumsfeuers dürfen keine Brandbeschleuniger verwendet werden.

Anzeige des Brauchtumsfeuers

Das Brauchtumsfeuer ist von der Veranstalterin oder dem Veranstalter **spätestens zwei Werktage vor dessen Beginn der Magistratsabteilung 36 anzuzeigen.**

Die Anzeige hat zu enthalten:

1. Ort des Brauchtumsfeuers sowie Art und Ausmaß des Brennmaterials
2. Bekanntgabe der verantwortlichen Person (einschließlich Name, Anschrift und Telefonnummer)

Sicherheitsvorkehrungen

Die Veranstalterin oder der Veranstalter des Brauchtumsfeuers ist für die Einhaltung der Sicherheitsvorkehrungen verantwortlich. Die Veranstalterin oder der Veranstalter kann diese Verantwortlichkeit auf eine volljährige Person (Sicherheitsbeauftragte oder Sicherheitsbeauftragter) übertragen.

Die oder der für die Einhaltung der Sicherheitsvorkehrungen Verantwortliche hat dafür Sorge zu tragen, dass

- Besucherinnen und Besucher den notwendigen Sicherheitsabstand zum Feuer einhalten,
- ein allseitiger Sicherheitsabstand von mindestens 5 m zu Baulichkeiten und brennbaren Gegenständen eingehalten wird,
- geeignete Maßnahmen getroffen werden, um eine Ausbreitung des Feuers zu verhindern,
- geeignete Maßnahmen getroffen werden, durch die eine unzumutbare Belästigung oder eine Gefährdung der Nachbarschaft, insbesondere durch Funkenflug oder starke Rauchentwicklung, vermieden wird,
- geeignete Löschhilfen in der Nähe der Feuerstelle bereit gehalten werden,
- bei starkem Wind oder bei Dürre das Feuer nicht entzündet wird und
- das Brauchtumsfeuer beaufsichtigt wird und vor dem endgültigen Verlassen der Feuerstelle Feuer und Glut verlässlich gelöscht werden, sodass jedes Wiederentfachen des Feuers, etwa durch heftigen Wind, mit Sicherheit ausgeschlossen ist.

Strafbestimmungen

Ein Verstoß gegen die Bestimmungen der Wiener Brauchtumsfeuer-Verordnung stellt eine Verwaltungsübertretung dar, welche mit Geldstrafen bis zu 3.630,- Euro bestraft werden kann.

Kontakt

Schriftliche Anfragen senden Sie bitte an post@ma36.wien.gv.at

Impressum:

Magistratsabteilung 36 – Technische Gewerbeangelegenheiten, behördliche Elektro- und Gasangelegenheiten, Feuerpolizei und Veranstaltungswesen

Dresdner Straße 73 - 75

1200 Wien

Tel.: +43 1 4000 - 36110

Fax: +43 1 4000 - 99 - 36110

E-Mail: post@ma36.wien.gv.at

Web-Adresse: <http://www.wien.gv.at/wirtschaft/gewerbe/technik/>

Titelbild: R K by Felix J. Frobel pixelio.de